

zu C 39. 975 / 1805



Todesurtheil

welches von dem

Magistrate

der

Kaiserl. Königl. Haupt- und Residenz-

Stadt Wien

über die, mit dem

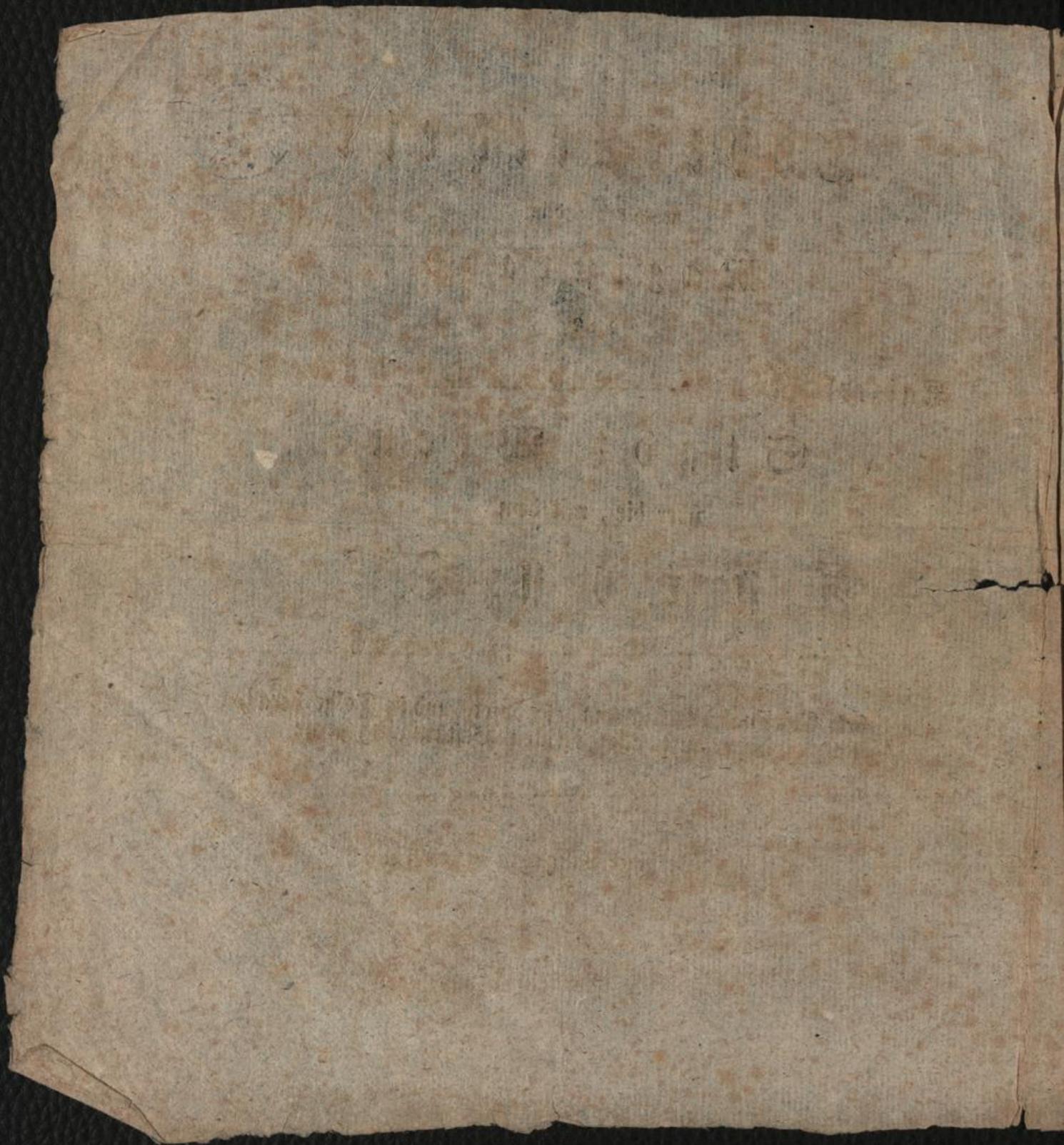
Nitt von L***

wegen Raubmordes

abgeführte Criminaluntersuchung geschöpft, und in Folge herab-
gelangter hoher und allerhöchsten Bestätigung heute

am 16ten May 1805

mit dem Strange vollzogen worden ist.



S a t h e s t a n d.

Legend
Anton L. . . , 29 Jahre alt, von hier gebürtig, Fatholischer Religion, ledig, ohne Profession oder andere Beschäftigung, gerieth am 19. März dieses Jahres, durch Müßiggang und Ausschweifungen verleitet, auf den gräßlichen Gedanken, die Theresia Traittler, Wittwe eines herrschaftlichen Bedienten, mit welcher derselbe seit mehreren Jahren in Bekantschaft gestanden war, zu ermorden, um einen Theil ihrer Habseligkeiten an sich zu bringen.

Er führte am erwähnten Tage zwischen 8 und 9 Uhr Nachts, da er auf ihre Bestellung, um etwas abzuholen, in ihre Wohnung, in der Stadt No. 407 gekommen war, den vorgefaßten bösen Entschluß mit einem, in dieser Absicht mitgenommenen, neu geschliffenen, großen Küchenmesser auf eine so grausame Art aus, daß er ihr in allem sieben und dreyßig theils tödtliche, theils mindere Wunden, nämlich: sechs Schnitte und ein und dreyßig Stiche am Kopfe, Halse, an der Brust und den Händen beybrachte, worüber sie denn, da er ihr die Luftröhren jentzwey geschnitten und den Herzbeutel durchstochen hatte, ihren Geist aufgeben mußte.

Nach verübtem Morde bedeckte er die Erbsichene mit ihrem Netze, durchsuchte ihre Habseckigkeiten, und eignete sich davon sieben Schürre-
ächte, sogenannte Kropfperlen, ein silbernes Eßbesteck, eine Tobacksdose
von Elfenbein und eine andere von Mannheimer Composition, endlich
drey weiße, leinerne Sacktücher zu. Diese letzteren behielt er für sich;
alles übrige aber veräußerte er unter allerley Vorpiegelungen an Bekann-
te, und verwendete von dem Kaufgelde bis zu seiner, am 4. April era-
folgten Verhaftung mehreres theils auf Ergötzlichkeiten, theils zur Til-
gung einiger Schulden. Bey der gerichtlichen Untersuchung gestand er
dieses Verbrechen mit den hier vorne angezeigten Umständen ganz übere-
instimmend ein.

U r t h e i l.

Der Raubmörder, Anton L**, soll gemäß des 119. S.
des Gesetzbuches über Verbrechen mit dem Tode bestras-
set, und diese Strafe an ihm, nach dem 10. S. eben das-
selbst, mit dem Strange vollzogen werden.